Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 105 **Ausgegeben Danzig, den 16. Oktober** **1935**

266

Verordnung

zur Änderung des § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Vom 25. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

§ 1964

Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Dabei soll von weiteren Ermittelungen abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf eine oder mehrere Ausschlagungen vorberechtigter Erben anzunehmen ist, daß die nachberechtigten Erben ebenfalls die Erbschaft ausschlagen werden.

Die Feststellung des Absatzes 1 Satz 1 begründet das andere Erbberechtigte ausschließende gesetzliche Erbrecht des Fiskus.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 10. 1935.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.